

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Jungbunzlauer Austria AG  
Werk Pernhofen  
2064 Wulzeshofen

Beilagen

**RU4-U-566/040-2015**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.ru4@noel.gv.at">post.ru4@noel.gv.at</a> - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Lorenz Wachter	15207	04. Juli 2016

Betrifft  
Jungbunzlauer Austria AG, Erweiterung der Maisstärke- und Glucoseanlage Pernhofen, Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G; Abnahmeverfahren gem. § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch</b>	<b>4</b>
<b>III</b>	<b>Aufhebung der Auflage I.1.1.1</b> ..... 4
<b>IV</b>	<b>Teilabnahmeprüfung (Feststellung)</b> ..... 4
<b>IV.1</b>	<b>Nicht umgesetzte Vorhabensteile</b> .....4
<b>V</b>	<b>Fristerstreckung für die Bauvollendung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000</b> ..... 5
<b>Hinweis zum Zuständigkeitsübergang</b>	<b>5</b>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>5</b>
<b>Begründung</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>Sachverhalt</b> ..... 6
<b>2</b>	<b>Nicht umgesetzte Vorhabensbestandteile</b> ..... 6
<b>3</b>	<b>Erhobene Beweise</b> ..... 7
<b>4</b>	<b>Beweiswürdigung</b> ..... 8
<b>5</b>	<b>Parteiengehör</b> ..... 9
<b>6</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen</b> ..... 9
<b>6.1</b>	<b>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG</b> .....9
<b>6.2</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000</b> .....10
<b>6.3</b>	<b>Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994</b> .....11
<b>6.4</b>	<b>NÖ BAUORDNUNG 1996</b> .....12
<b>6.5</b>	<b>NÖ Bauordnung 2014</b> .....12

<b>7</b>	<b>Subsumtion .....</b>	<b>12</b>
<b>7.1</b>	<b>Zur Aufhebung der Auflage I.1.1.1 .....</b>	<b>12</b>
<b>7.2</b>	<b>Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung für die fertiggestellten Teile .....</b>	<b>13</b>
<b>7.3</b>	<b>Zur Fristerstreckung.....</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>14</b>
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>15</b>

Die Jungbunzlauer Austria AG hat mit Schriftsatz vom 5. Mai 2014, die Fertigstellung von Teilen des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 2012, RU4-U-566/020-2012, genehmigten Vorhabens „Erweiterung der Maisstärke- und Glucoseanlage Pernhofen“ angezeigt und gleichzeitig ein Fristerstreckung für die Bauvollendung der noch nicht fertig gestellten Teile bis 31. Dezember 2020 sowie in der Folge die Abstandnahme von der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflage I.1.1.1 beantragt.

## **Spruch**

### **III Aufhebung der Auflage I.1.1.1**

Die im Bescheid der NÖ Landesregierung vom 11. Dezember 2012, RU4-U-562/022-2012, vorgeschriebene Auflage I.1.1.1 wird aufgehoben.

### **IV Teilabnahmeprüfung (Feststellung)**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Erweiterung der Maisstärke- und Glucoseanlage Pernhofen“, soweit es ausgeführt wurde (vgl. Pkt. IV.1), der Jungbunzlauer Austria AG, dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 11. Dezember 2012, RU4-U-562/022-2012, entspricht.

#### **IV.1 Nicht umgesetzte Vorhabensteile**

Nicht umgesetzt wurden bisher folgende, genehmigte Vorhabensteile:

- Maisquellwassereindampfung (Pkt. I.3.6 des Genehmigungsbescheides)
- Sattedampfkessel (Pkt. I.3.7 des Genehmigungsbescheides)
- Lagerhalle (Pkt. I.3.8 des Genehmigungsbescheides)
- 4 von insgesamt 8 Behälter der Maisquellung
- 4 von insgesamt 8 Behälter der Verzuckerung
- Nachreinigung des Mais (Maisfeinreinigung)
- 1 von insgesamt 2 Futtertrockner

## **V Fristerstreckung für die Bauvollendung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000**

Die Bauvollendungsfrist für die nicht umgesetzten Vorhabensbestandteile (Pkt IV.1) wird auf den

**31. Dezember 2020**

erstreckt.

Die Genehmigung für die bisher nicht Umgesetzten Vorhabensbestandteile erlischt, wenn der Betrieb dieser Anlagenteile nicht bis zum 31. Dezember 2020 in zumindest einem für die Erfüllung des Zwecks der Anlagenteile wesentlichen Teil aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird.

(Hinweise: vgl § 80 GewO 1994, § 24 NÖ BAUORDNUNG 1996.

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt.)

### **Hinweis zum Zuständigkeitsübergang**

**Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über - § 21 UVP-G 2000.**

**Dies gilt nur für die bereits fertig gestellten Bestandteile des Gesamtvorhabens (Teilfertigstellung). Die bisher nicht umgesetzten Bestandteile des Gesamtvorhabens unterliegen weiterhin der Zuständigkeit der UVP-Behörde.**

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

## **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 14/2014, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 47 lit b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 4/2016

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 StF: BGBl. Nr. 194/1994 (WV) idF BGBl. I Nr. 81/2015 insbesondere § 79c und § 338

NÖ BAUORDNUNG 1996, 8200-23 insbesondere § 27

NÖ Bauordnung 2014, LGBl.Nr. 89/2015 insbesondere § 70

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 2012, RU4-U-566/020-2012, wurde der Jungbunzlauer Austria AG die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Erweiterung der Maisstärke- und Glucoseanlage Pernhofen auf dem Grundstück 513/6 der Katastralgemeinde Pernhofen, Stadtgemeinde Laa an der Thaya erteilt. Die Genehmigung ist rechtskräftig.

**1.2** Mit Schreiben vom 5. Jänner 2015 und Vorlage des Gesamtfertigstellungsoperates am 12. Februar 2015, hat die Jungbunzlauer Austria AG die Fertigstellung von Teilen des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 2012, RU4-U-566/020-2012 genehmigten Vorhabens „Erweiterung der Maisstärke- und Glucoseanlage Pernhofen“ angezeigt und gleichzeitig ein Fristerstreckung für die Bauvollendung der noch nicht fertig gestellten Teile bis 31. Dezember 2020 sowie in der Folge die Abstandnahme von der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflage I.1.1.1 beantragt.

### **2 Nicht umgesetzte Vorhabensbestandteile**

**2.1** Gegenüber dem UVP-Konsens wurden bisher folgende Teilbereiche der Anlage nicht errichtet:

- Maisquellwassereindampfung (Pkt. I.3.6 des Genehmigungsbescheides)
- Sattdampfkessel (Pkt. I.3.7 des Genehmigungsbescheides)
- Lagerhalle (Pkt. I.3.8 des Genehmigungsbescheides)
- 4 von insgesamt 8 Behälter der Maisquellung
- 4 von insgesamt 8 Behälter der Verzuckerung
- Nachreinigung des Mais (Maisfeinreinigung)
- von insgesamt 2 Futtertrockner

### 3 Erhobene Beweise

3.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten bzw Stellungnahmen (No-Impakt Statements) zu folgenden Fachbereichen eingeholt.

Fachgebiet	Familienname	Vorname
Bautechnik inkl. Brandschutz	Schnitzenlehner Ing.	Franz
Elektrotechnik	Fellinger WHR DI	Wilfried
Lärmschutz	Hofer Ing.	Alfred
Luftreinhaltetechnik	Gruber DI	Karin
Maschinenbautechnik	Hajnik Ing.	Manfred
Verfahrenstechnik/ Sicherheitstechnik	Kneidinger DI Dr	Bernhard
Verkehrstechnik	Nadler DI Dr	Friedrich

3.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung wurden folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen beantworten:

#### 4.1 Zur Anzeige der Fertigstellung

##### 4.1.1 Vollständigkeitsprüfung

*Es ergeht das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens*

10. März 2015

*folgende Fragen zu beantworten:*

4.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung aus-reichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht. Allenfalls wird um Bekanntgabe ersucht, ob die Vorlage bis zur Abnahmeverhandlung ausreichend ist.

#### 4.1.2 Gutachterstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

30. März 2015

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

4.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen zur Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Kann die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden?

4.1.2.2 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung aufzutragen ist?

...

**3.3** Am 25. August 2015 wurde weiters unter Beziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

**3.4** In den abschließenden Gutachten wurde weiters festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht als genehmigungsfähig beurteilt.

## **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben des Projektwerbers sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und den eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:



**4.2** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**4.3** Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

**4.4** Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**4.5** Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Es ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Parteiengehör**

**5.1** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

## **6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

#### *Allgemeine Grundsätze über den Beweis*

*§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

*(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.*

*(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.*

§ 59 (1) *Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. ....*

## **6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

### *Abnahmeprüfung*

§ 20. (1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*

(2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

(3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

(4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*

(5) *Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.*

(6) *Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.*

## *Zuständigkeitsübergang*

*§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.*

.....

### **6.3 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994**

*§ 79c. (1) Vorgeschriebene Auflagen sind mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn sich nach der Vorschreibung von Auflagen ergibt, dass die vorgeschriebenen Auflagen für die nach § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nicht erforderlich sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit den Inhaber der Betriebsanlage weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann. § 77 ist sinngemäß anzuwenden, für IPPC-Anlagen ist auch § 77a sinngemäß anzuwenden.*

*§ 80. (1) Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. ....*

*(3) Die Behörde hat die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.*

.....

*§ 338. (1) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Betriebe sowie deren Lagerräume während der Betriebszeiten zu betreten und zu*

*besichtigen und Kontrollen des Lagerbestandes vorzunehmen und in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. ....*

#### **6.4 NÖ BAUORDNUNG 1996**

##### **§ 27**

##### *Behördliche Überprüfungen*

*(1) Die Baubehörde ist berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung des Vorhabens mit der Bewilligung durch besondere Überprüfungen zu überwachen. Dazu gehören vor allem:*

*.....*

#### **6.5 NÖ Bauordnung 2014**

##### *§ 70 Übergangsbestimmungen*

*(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren, ausgenommen jene nach §§ 33 und 35 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. § 5 Abs. 3 ist jedoch auf alle Beschwerden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebracht werden, anzuwenden. Sämtliche baubehördliche Bescheide bleiben bestehen.*

*...*

## **7 Subsumtion**

### **7.1 Zur Aufhebung der Auflage I.1.1.1**

**7.1.1** Vorgeschriebene Auflagen sind mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn sich nach der Vorschreibung von Auflagen ergibt, dass die vorgeschriebenen Auflagen für die wahrzunehmenden Interessen nicht erforderlich sind.

**7.1.2** Aus dem Ermittlungsergebnis und insbesondere der Stellungnahme des Arbeitsinspektorats ist zu folgern, dass insbesondere aufgrund anderer Maßnahmen die gegenständliche Auflage zum Schutz des wahrzunehmenden Interesses des Arbeitnehmerschutzes nicht erforderlich ist. Sie war daher aufzuheben.

## **7.2 Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung für die fertiggestellten Teile**

**7.2.1** Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

**7.2.2** Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw. im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben. Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

## **7.3 Zur Fristerstreckung**

**7.3.1** Im Genehmigungsbescheid wurde sowohl eine Baubeginnfrist als auch eine Bauvollendungsfrist festgelegt. Mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens wurde jedenfalls rechtzeitig begonnen.

**7.3.2** Nunmehr wurde die Teilfertigstellung angezeigt. Zu den ausgeführten Anlagenteilen wurde festgestellt, dass diese konsensgemäß errichtet wurden.

**7.3.3** Die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid festgelegten Fristen - ebenso wie die nunmehr gewährte Fristenstreckung - wurden unmittelbar aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 festgelegt (vgl. Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 2012, RU4-U-566/020-2012 Bescheidbegründung Pkt 10. 5).

**7.3.4** Eine Teilfertigstellung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass jene Vorhabensbestandteil, welche fertig gestellt wurden, für sich wirksam werden, das heißt

im konkreten Fall betrieben werden können. Es muss sich um funktionsfähige Teile des Gesamtvorhabens handeln (*Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 20 RZ 10*). Gerade diese Teilbarkeit ist im gegenständlichen Fall gegeben.

**7.3.5** Daraus folgt aber auch, dass für jene Teile des Gesamtvorhabens, deren Fertigstellung bisher nicht angezeigt wurde, weiterhin vollumfänglich die Vorgaben des Genehmigungsbescheides und damit auch die in diesem festgelegten Befristungen gelten.

**7.3.6** Nach dem Willen der Konsensinhaberin wurde nunmehr das Vorhaben in 2 Teilvorhaben getrennt, wobei für das 1. Teilvorhaben die Fertigstellung angezeigt und das 2. Teilvorhaben bisher nicht umgesetzt wurde. Für dieses 2. Teilvorhaben gilt jedenfalls weiterhin die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid festgelegte Bauvollendung/Erlöschensfrist.

**7.3.7** Im Genehmigungsbescheid wurden die Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 festgelegt. Diese Bestimmung ermächtigt die Behörde auch, Fristen zu erstrecken, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt wird, was im gegenständlichen Verfahren der Fall war,

**7.3.8** Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass einer Verlängerung der Fristen aus fachlicher Sicht nichts entgegensteht. Im Übrigen sehen auch die materienrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit vor, Fristen zu erstrecken.

**7.3.9** Da die Fristen auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben bemessen wurden und dem Antrag entsprechen, sind sie als ausreichend zur Umsetzung anzusehen und war die Fristerstreckung zu gewähren.

## **8 Zusammenfassung**

**8.1** Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben – soweit es umgesetzt wurde - der Genehmigung entspricht.

**8.2** Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit nur soweit auf die materienrechtlich zuständige Behörden übergeht, als die im Spruch angeführte Feststellung dies umfasst. Das heißt, dass, sollten die bisher nicht umgesetzten Vorhabensbestandteile errichtet werden, für diese jedenfalls eine Zuständigkeit für die UVP Behörde verbleibt.

**8.3** Hinzuweisen ist auch darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde im Hinblick auf die umgesetzten Forumsbestandteile mehr verbleibt.

**8.4** Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Laa an der Thaya z. H. der Bürgermeisterin, Stadtplatz 43, 2136 Laa an der Thaya
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien), Fichtegasse 11, 1010 Wien
4. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach als mitwirkende Behörde
5. Landeshauptmann von NÖ als mitwirkende Behörde, vertreten durch die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als mitwirkende Behörde
6. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliche Planungsorgan, vertreten durch Abteilung Wasserwirtschaft
7. Gebietsbauamt Korneuburg 1) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Ing. Manfred Hajnik; 2) Fachbereich Bautechnik inkl. Brandschutz, z.H. Herrn Ing. Franz Schnitzenlehner, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
8. Abteilung Bau- und Anlagentechnik 1) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Wilfried Fellinger; 2) Fachbereich Verfahrenstechnik/Sicherheitstechnik, z.H. Herrn DI Dr. Bernhard Kneidinger
9. Abteilung Umwelttechnik Fachbereich Lärm, z.H. Herrn Ing. Alfred Hofer
10. Herrn Dipl.Ing. Dr. techn. Friedrich Nadler Zivilingenieur für Bauwesen, Lindengasse 38, 1070 Wien
11. Frau Dipl.-Ing. Karin Gruber c/o Consulting Gruber Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Karin Gruber, Flötzersteig 237, 1140 Wien
12. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a





Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)